



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 15.03.2024

**„Offener Brief“** an das Land Kärnten  
bezugnehmend auf eine Rechtsauskunft  
des Landes nach einem Ersuchen der A-L  
um rechtliche Beurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Ausgangslage:**

Am 22.01.2024 wurde durch die A-L ein Ersuchen um rechtliche Beurteilung durch das Land Kärnten zu folgenden Punkten eingebracht:

- 1) *Nichtbehandlung des Antrages der A-L im Gemeinderat;*
- 2) *Nichtbeantwortung von Fragen zur Schließung der VS Sörg durch die Bildungsdirektion Kärnten bzw. dem Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels;*
- 3) *Nichtbehandlung der Petition des Elternvereins Sörg durch die Gemeindegremien;*
- 4) *Möglicher Verstoß der Marktgemeinde Liebenfels gegen das Kärntner Schulgesetz, LGBL. Nr. 58/2000;*
- 5) *Vergabe der Planungsarbeiten für die Sanierung des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Liebenfels;*
- 6) *Unterschiedliche Finanzierungspläne für die Sanierung des Amtsgebäudes;*
- 7) *Nichtberatung der Finanzierungspläne, sowie die knappe Übermittlung der Unterlagen zu den geplanten Kosten des Bildungszentrums Liebenfels für die GR-Sitzung am 13.04.2023;*
- 8) *Vergabe der Generalplanerleistungen für das Bildungszentrum Liebenfels;*
- 9) *Nicht korrekte Abbildung von geplanten Finanzierungen im Jahr 2024 im VA 2024;*
- 10) *Allgemeine Fragen zu Verträgen (hinsichtlich Erfordernis aufsichtsbehördlicher Zustimmung/Genehmigung).*

Mit Schreiben vom 14.02.2024, Zl. 03-SV55-35/1-2024 erfolgte eine Rechtsauskunft durch die Abt3/Ktn. LReg. zu den oa. Punkten 1), 3), 6), 7) und 10).

Eingangs wurde weiters darauf verwiesen, dass jene Fragen, die sich auf den Aufgabenbereich der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht beziehen, gesondert beantwortet werden (*Anm. der A-L: Dies wird sich somit vermutlich auf die Punkte 5), 8) und 9) beziehen, da die Beantwortung der A-L noch nicht vorliegt*).

Weiters wurde verwiesen, dass Fragen betreffend dem K-SchG, sowie der Schließung der VS Sörg nicht durch die Gemeindeaufsichtsbehörde beantwortet werden können (*Anm. der A-L: Betrifft somit die Punkte 2) und 4), wobei die Nichtbeantwortung durch die A-L nicht ganz verständlich ist, da das Ersuchen an das Land Kärnten ergangen ist und nicht dezidiert an die Abt3/Ktn. LReg. Somit wäre eine Beantwortung durch die für Bildung zuständige Abt/Ktn. LReg. erwartet worden, ähnlich wie bei den wirtschaftlichen Fragen*).

#### Hinweis der A-L:

*Das Ersuchen der A-L, sowie die darauffolgende Rechtsauskunft des Lands Kärnten können auf der Homepage der A-L ([www.alternative-liebenfels.at](http://www.alternative-liebenfels.at)) nachgelesen werden!*

#### **Daraus abzuleitende Maßnahmen:**

Hiermit möchten wir uns für die Rechtsauskunft der Abt3/Ktn. LReg. bedanken und diese wird grundsätzlich durch die A-L zur Kenntnis genommen. Darauf aufbauend wird nun die weitere Vorgehens- und Arbeitsweise der A-L bei der politischen Arbeit im Gemeinderat entsprechend angepasst werden.

#### **„Offener Brief“:**

Zu nachstehenden in der oa. Rechtsauskunft dargelegten Punkten möchten wir in einem offenen Brief festhalten, wo wir als normale Bürger glauben und uns des Eindruckes nicht erwehren können, dass es sich politische Entscheidungsträger in unserem Land „richten“ können, weil es zwar gesetzliche Rahmenbedingungen gibt, deren Nichteinhaltung jedoch keine Pflichtverletzung darstellen und ohne jegliche (strafrechtliche oder sonstige) Konsequenzen bleiben!

#### Nichtbehandlung eines Antrages im Gemeinderat:

Bei der Rechtsauskunft zur Nichtbehandlung eines Antrages der A-L im Gemeinderat wird u.a. ausgeführt, dass jedenfalls davon auszugehen ist, dass eine Behandlung **zeitnah** nach Zuweisung an den GV bzw. an einen Ausschuss **zu erfolgen hat**, jedoch für die Behandlung des Antrages im GV bzw. Ausschuss wiederum **keine Fristen normiert sind** und somit **keine Rechts- und Gesetzesverletzungen vorliegen können**.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurde zwar festgehalten, „*dass eine zeitnahe Behandlung von zur Vorberatung einlangenden Anträgen tunlichst zu erfolgen hat, sofern keine sachliche Rechtfertigung für eine Verzögerung besteht*“ und „*eine solche Rechtfertigung aufgrund rein persönlicher Gründe wohl nicht anzunehmen*“ ist.

Weiters wurde ausgeführt, dass „*Anträge, welche einer Vorberatung durch den Gemeindevorstand und/oder einen Ausschuss bedürfen, jedenfalls erst nach Behandlung im Vorstand bzw. Ausschuss auf die Tagesordnung genommen und im Gemeinderat behandelt werden*“ dürfen.

Somit glauben wir und können uns des Eindruckes nicht erwehren, dass somit für einen Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin die Gelegenheit besteht, unliebsame Anträge von (anderen) Parteien **dahingehend nicht behandeln** zu müssen, dass er/sie diese im GV oder im Ausschuss „**einfach liegen lässt**“.

Durch die Abt3/Ktn. LReg. wurde weiters ausgeführt, dass „*sollte der Bürgermeister demnach die Erlassung des Schließungsbescheides abgewartet haben, wäre dies wohl auch eine sachliche Rechtfertigung, keinen entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erstellen*“.

Ergänzend wurde dazu angemerkt, dass „*die Schließung der Volksschule Sörg bereits in der Gemeinderatssitzung am 26. Mai 2021 Gegenstand einer mehrheitlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat war, weshalb für die Aufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar ist, warum eine neuerliche Beschlussfassung erfolgen soll, zumal auch die demokratische Willensbildung in der Gemeinde auf Mehrheitsentscheidungen basiert, welche in weiterer Folge auch einer Akzeptanz zuzuführen ist. Darüber hinaus ist auch der Bescheid der Bildungsdirektion vom 31. Mai 2023 betreffend die Schließung der Volksschule Sörg in Rechtskraft erwachsen*“.

Hiezu ist von der A-L wiederum anzumerken, dass der Antrag um neuerliche Behandlung im Gemeinderat vor allem **den Zweck hatte**, nochmals die Schließung der VS Sörg im Gemeinderat zu **debattieren**, dabei **neue Erkenntnisse** mitberücksichtigen zu können und gegebenenfalls einem **Schließungsbescheid** der Bildungsdirektion Kärnten **entgegen zu wirken**, weil die **Schließung der VS Sörg** zu diesem Zeitpunkt ja nicht von Amts wegen erfolgen konnte (die Schülerzahlen lagen über der Mindestanzahl), sondern **ausschließlich** durch den **Gemeinderat** der Marktgemeinde Liebenfels **bewirkt werden sollte** und im Enddefekt auch worden ist.

Ein weiterer Grund des Antrages war es, weil bei der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der GR-Sitzung vom 26.05.2021, diesem aufgrund der Kurzfristigkeit

- **nicht alle Informationen** zur Causa **vorlagen** (z.B. ein Kaufvertrag zur VS Sörg);
- durch den Vorsitzenden (bewusst oder unbewusst) **andere Schülerzahlen** (wie auch von Teilen der Opposition in dieser GR-Sitzung angemerkt und später in einer amtlichen Mitteilung der Marktgemeinde Liebenfels vom Jänner 2023 auch so „bestätigt“) **genannt** wurden;
- **gesetzliche Grundlagen** (z.B. das K-SchG in wesentlichen Punkten außer der Schülerzahl von 30 Kindern) **nicht** (im Detail) im Gemeinderat **erörtert** bzw. andere Möglichkeiten hiezu **nicht beurteilt** wurden (z.B. Weiterführung als Expositurklassen), sowie durch den Vorsitzenden (bewusst oder unbewusst) **falsche Informationen zu den Förderrichtlinien** (gem. dem Kärntner Bildungsbaufondsgesetz) erfolgt sind;

welche aus Sicht der A-L möglicherweise zu einer **anderen Entscheidung bei einzelnen GR-Mitgliedern** hätte führen können.

Weiters ist aus Sicht der A-L ein mehrheitlicher **Beschluss** des Gemeinderates für ein **Schul- und Kindergartenkonzept** erfolgt, welches **keinen (wirklichen) Inhalt aufwies** und viele Punkte dabei **nicht einmal angedacht bzw. berücksichtigt** worden sind.

Auch glauben wir und können uns des Eindruckes nicht erwehren, dass das über **sieben Monate** erfolgte „**Hin- und Her**“-**Verweisen von Zuständigkeiten** zwischen der Bildungsdirektion Kärnten und dem Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels, um „offensichtlich“ **Zeit zu gewinnen** bis der **Schließungsbescheid vorlag**, sowie die **Verweh rung**, das Mitglieder des Gemeinderates in den **Bescheid Einsicht nehmen** konnten (obwohl der Bescheid durch die Entscheidung des Gemeinderates erst zu Stande gekommen ist), damit **keine rechtlichen Schritte** dagegen **gesetzt werden konnten**, ein Synonym für die „Durchbringung“ von Interessen politischer Akteure ist, welche in unserem Land „gelebte politische Kultur“ zu sein scheint.

Da in mehreren GR-Sitzungen durch die A-L nachgefragt wurde, warum der Antrag nicht behandelt wird, erfolgte bei der GR-Sitzung vom 13.04.2023 durch den Bürgermeister die wortwörtliche Aussage, der Antrag „*wird deshalb nicht behandelt, weil ich ihn nicht auf die Tagesordnung getan habe*“ (Anm. der A-L: Welche durch **eidesstattliche Erklärungen** von anwesenden Gemeinderäten und Zuhörern belegt werden kann).

Auch hier glaubt die A-L und kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass keine sachliche Rechtfertigung für die Nichtbehandlung vorlag, sondern aufgrund der **Aussagen des Vorsitzenden** in den GR-Sitzungen **persönliche Gründe** die Ursache sind. Könnte dies eventuell ein „**Amtsmissbrauch**“ sein?

### Verstöße und Pflichtverletzungen ohne rechtliche Folgen:

In der Rechtsauskunft der Abt3/Ktn. LReg. werden ua. zu unmittelbaren Rechtsfolgen folgende Passus angeführt:

#### Zu Punkt 7) – Seite 4:

*„Würden demnach auf konkrete TOP bezugnehmende Unterlagen den Gemeinderatsmandataren vorenthalten werden, bzw. nicht zur Vorbereitung und Akteneinsicht aufgelegt werden, dann wäre jedenfalls von einer Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht nach § 28 Abs. 1 K-AGO auszugehen. Allerdings sieht das Gesetz auch in einem solchen Fall keine unmittelbaren Rechtsfolgen vor.“*

#### Abschließende Bemerkungen – Seite 5:

*„Ihren Zielsetzungen nach ist die Gemeindeaufsicht insbesondere Rechtskontrolle insofern, als sie bewirken soll, dass die Gemeinden bei der Besorgung ihrer (Selbstverwaltungs-) Aufgaben die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Die Gemeindeaufsicht kann jedoch auch hier nur in einem solchen Umfang tätig werden, welchen die gesetzlichen Rahmenbedingungen explizit zulassen, insbesondere werden an eine Vielzahl von Rechtsverletzungen der K-AGO keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft.“*

Wenn wir diese Ausführungen, vor allem den Passus *„insbesondere werden an eine Vielzahl von Rechtsverletzungen der K-AGO keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft“* heranziehen, dann fragen wir uns als Bürgerliste wirklich, warum es eigentlich eine K-AGO gibt, wenn man sich „eh nicht daranhalten“ muss bzw. soll oder sind in unserem Land Gesetze und Verordnungen nur mehr als Anhalte ohne Konsequenzen zu sehen?

### Akzeptanz von mehrheitlichen Entscheidungen eines Gremiums:

Den in der Rechtsauskunft auf Seite 2 angeführten Passus *„weshalb für die Aufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar ist, warum eine neuerliche Beschlussfassung erfolgen soll, zumal auch die demokratische Willensbildung in der Gemeinde auf Mehrheitsentscheidungen basiert, welche in weiterer Folge auch einer Akzeptanz zuzuführen ist“*, wird von der A-L zugestimmt und auch so gesehen.

Jeder Gemeinderat hat folgendes Gelöbnis abgelegt, nach welchen er verpflichtend zu handeln hat:

*“Ich gelobe, der **Verfassung**, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die **Gesetze zu beachten**, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine **Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig** zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Daher verwehrt sich die A-L jedoch gegen Entscheidungen des Gemeinderates, wo wir glauben und uns des Eindruckes nicht erwehren können, dass diese

- vorwiegend aus parteilichen oder persönlichen Interessen;
- falscher oder (vielleicht bewusst) nicht erfolgter Informationen bzw. Grundlagen erfolgt sind oder
- gegen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. ev. dem Bundesvergaberecht) verstoßen bzw. verstoßen könnten und trotz eingebrachter Bedenken ohne weitere Prüfung durch das Gremium einfach beschlossen wurden.

Daher glauben wir und können uns des Eindruckes nicht erwehren, dass Pflichtverletzungen, sowie Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen in der österreichischen Politik als „Selbstverständlichkeit“ (*weil es halt schon immer so war bzw. ist*) oder als „Kavaliersdelikt“ (*weil die anderen machen das ja auch so*) angesehen werden, sowie (berechtigte) Kritik am Verhalten/Vorgehen von Funktionsträgern und Gremien (inkl. möglicher Gesetzesverstöße und Pflichtverletzungen) nicht erwünscht zu sein scheint bzw. als „kommunalpolitische Streitigkeiten“ abgetan werden.

Daher haben wir uns als Bürgerliste dazu entschlossen an die breite Öffentlichkeit zu gehen und Entscheidungsträger der österreichischen Politik und Medien hiervon in Kenntnis zu setzen, auch wenn wir uns von diesen kaum eine (konstruktive) Reaktion dazu erwarten werden (können).

Zur vollen transparenten Nachvollziehbarkeit können alle bisherigen Schreiben und Informationen in diesen Angelegenheiten (vor allem zur Schließung der VS Sörg, der Nichtbehandlung des Antrages im Gemeinderat und den Bedenken bzgl. möglicher Verstöße gegen das BVergG), sowie die erfolgten Wortmeldungen und Abstimmungen der A-L in den GR-Sitzungen auf der Homepage der A-L ([www.alternative-liebfels.at](http://www.alternative-liebfels.at)) jederzeit nachgelesen werden!

Mit freundlichen Grüßen



(GR Harry Wipperfürth)

Der „offene Brief“ ergeht an:

Land Kärnten

### Bundespolitik:

Bundespräsident (Herrn Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen)  
ÖVP (z.H. Herrn Karl Nehammer, MSc)  
Die Grünen (z.H. Herrn Mag. Walter Kogler)  
FPÖ (z.H. Herrn Herbert Kikl)  
SPÖ (z.H. Herrn Andreas Babler, MSc)  
NEOS (z.H. Frau Mag. Beate Meisl-Reisinger, MES)

### Landespolitik:

SPÖ Kärnten (z.H. Herrn LH Dr. Peter Kaiser)  
Volkspartei (ÖVP) Kärnten (z.H. Herrn LHStv. Martin Gruber)  
FPÖ Kärnten (z.H. Herrn LAbg. Erwin Angerer)  
Die Grünen Kärnten (z.H. Frau Dipl.-Ing. Olga Voglauer)  
NEOS Kärnten (z.H. Herrn Janos Juvan)

### Medienlandschaft (TV):

ORF  
PLUS 4  
Servus TV

### Medienlandschaft (Print):

Der Standard  
Die Presse  
Falter  
Heute  
Kronen Zeitung  
Kleinen Zeitung  
Kurier  
Österreich  
Regionalmedien Kärnten

### Weitere Veröffentlichung durch die A-L:

Homepage der A-L ([www.alternative-liebfels.at](http://www.alternative-liebfels.at))  
Facebook-Seite der A-L

### Nachrichtlich an:

Rechtsvertretung der A-L